

Anlage 8  
Zum Protokoll

Ug

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Familie und Gleichstellung  
Frau Sozialministerin Alheit  
Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel

#### Hans-Joachim Grote

Vorzimmer Heike Radtke / Manuela Rothe  
Telefon direkt 040 / 535 95 306  
Fax 040 / 535 95 601  
E-mail OB@Norderstedt.de  
Datum 30.07.2013  
Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Sehr geehrte Frau Ministerin Alheit,

Ihr Schreiben an die Kommunalen Landesverbände zur Umsetzung des Bundeskinder-  
schutzgesetzes unter Beachtung des Konnexitätsprinzips möchte ich zum Anlass nehmen,  
eine Angelegenheit von grundlegender Bedeutung anzusprechen.

Im Jahr 2004 wurde im Rahmen eines Modellvorhabens der Stadt Norderstedt der Status  
„Große kreisangehörige Stadt“ verliehen. Auf dieser Grundlage erfolgte durch Landesver-  
ordnung zum 27.02.2007 die befristete Übertragung der Aufgaben des Örtlichen Trägers der  
Öffentlichen Jugendhilfe durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend  
und Senioren. Mit dem Kreis Segeberg wurde in einem Öffentlichen-Rechtlichen Vertrag die  
befristete Übertragung dieser Aufgabe mit der Ausnahme weniger Teilbereiche sowie der  
finanzielle Kostenausgleich geregelt. Dieser Vertrag wurde 2010 verlängert, mit dem Pas-  
sus, dass bei einer gesetzlichen Regelegung in der Gemeindeordnung die Vertragsdauer auf  
unbestimmte Zeit verlängert wird.

Die Änderung der Gemeindeordnung erfolgte im Jahr 2012, so dass das Modellvorhaben  
aufgrund der positiven Erfahrungen nunmehr regelhaft in das kommunale Verfassungsrecht  
übernommen worden ist.

In der Praxis zeigt sich, dass die Einrichtung des Jugendamtes Norderstedt als eigenständiger  
Örtlicher Träger der Öffentlichen Jugendhilfe vielfach – gerade auch von Landesbehör-  
den – noch nicht wahrgenommen wird, obwohl auch das Jugendförderungsgesetz diese  
Möglichkeit in § 47 ausdrücklich vorsieht. Dies wird u.a. deutlich an der angesprochenen  
Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes. So wird in dem Schreiben an die kommunalen  
Landesverbände vom 17.06.13 nur von den 15 Kreisen und kreisfreien Städten gespro-  
chen. Die Mittelverteilung erfolgt demnach auch nur an die 15 Kreise und kreisfreien Städte.  
Es ist vorgesehen, die Mittel anhand eines Sockelbetrages für jeden Jugendeinwohner so-  
wie eines prozentualen Anteils, der auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen errechnet  
wird, zu verteilen. Dies führt zu einer Benachteiligung des Jugendamtes Norderstedt, das nur  
noch als Annex des Kreises Segeberg bei der Verteilung der Mittel berücksichtigt wird.

Ich bitte darum, in Ihrem Haus zu prüfen, wie zukünftig mit dem Status des Jugendamtes Norderstedt als Örtlicher Träger der Öffentlichen Jugendhilfe umgegangen werden kann, damit in Zukunft weitere Benachteiligungen vermieden werden.

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung und sehe Ihrer Antwort mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Grote

2) Kopie an Städteverband durch I